



MEDIZINISCHE  
UNIVERSITÄT  
INNSBRUCK

Vizekanzler für Lehre und  
Studienangelegenheiten  
Univ.-Prof. Dr. Peter Loibl

Ergeht an das  
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
[legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at](mailto:legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at)  
und das  
Präsidium des Nationalrats  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
per E-Mail

Silvia Rainer  
[vr-lehre@i-med.ac.at](mailto:vr-lehre@i-med.ac.at)

Tel. +43 512 9003 - 70026 f/mh 21.08.2017

**Ihre GZ: BMWFW-52.250/0117-WF/IV/6a/2017**

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG  
geändert wird (kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert werden soll, möchte die Medizinische Universität Innsbruck dazu Stellung nehmen:

Die geplanten Änderungen zielen darauf ab, dass grundsätzlich die zu erwartenden Studierendenzahlen sowie das Betreuungsverhältnis für die Budgetvergabe berücksichtigt werden.

Unklar ist jedoch, ob der Betrag für Studienplätze (lt. VO der Medizinischen Universität Innsbruck 360 für Humanmedizin und 40 für Zahnmedizin) oder die tatsächlichen Studierenden (4 Mindestanzahl der Studienplätze zuzüglich Überbuchungen – jährlich rund 35 in der Humanmedizin) vergeben wird (siehe §12a Abs.1 1.a) sowie Abs. 4). Für den Fall dass lediglich die mindestens anzubietenden Studienplätze abgegolten werden, würden rund 10 Prozent der erstsemestrigen Studierendenplätze nicht bezahlt werden. Die Finanzierung würde somit keine Rücksicht auf prüfungsaktive Studierende nehmen.

Studienplätze lt. § 51 Abs. 2 14d. für StudienanfängerInnen sind jene Plätze, welche die Universität für StudienanfängerInnen pro Jahr und Studium zur Verfügung stellt. Es ist zu klären, ob diese in einer separaten Vereinbarung (z.B. Leistungsvereinbarung) zu definieren sind und ob hier etwaige Überbuchungen berücksichtigt werden.

§ 71c. bleibt unverändert. Um Rechtssicherheit zu schaffen wird empfohlen, sowohl das Bachelor- als auch das Masterstudium Molekulare Medizin in die Auflistung der NC-Fächer aufzunehmen.

§71e. fehlt zur Gänze und ist unbedingt in den Entwurf wiederaufzunehmen! (siehe Auszug aus dem gültigen UG 2002)

**Zulassung zu Master- und „PhD“-Doktoratsstudien**

§ 71e. (1) In den Curricula für Masterstudien können qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnis jener Fächer, auf denen das jeweilige Masterstudium aufbaut, stehen müssen.

(2) Es ist sicherzustellen, dass die Absolvierung eines Bachelorstudiums an der jeweiligen Universität jedenfalls ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung zu mindestens einem fach einschlägigen Masterstudium an dieser Universität berechtigt. Dies gilt auch für Masterstudien gemäß Abs. 4.

(3) Für die Zulassung zu einem „PhD“-Doktoratsstudium können im Curriculum qualitative Bedingungen vorgeschrieben werden.

(4) Das Rektorat ist berechtigt, in Master- und „PhD“-Doktoratsstudien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, eine Anzahl von Studienanfängerinnen und -anfängern festzulegen und den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch ein Auswahlverfahren nach der Zulassung zu regeln. Vor der Festlegung des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens durch das Rektorat ist dem Senat die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen zu geben. Die Festlegung durch das Rektorat hat bis spätestens 30. April zu erfolgen, um ab dem darauffolgenden Studienjahr wirksam zu werden.


(5) § 71c Abs. 6 ist mit Ausnahme der Z 4 anzuwenden.

Um eine qualitative Auswahl von Master- und PhD-Doktoratsstudien weiterhin vornehmen zu können, wird dringend empfohlen, den §71e. in den Entwurf wiederaufzunehmen!

§ 141 Abs. 14

Es ist unklar, was mit der Erhebung zur sozialen Dimension in der Lehre gemeint ist. Inhalte? Lehrende?

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl  
Vize rektor für Lehre und Studienangelegenheiten